
235/A XXVI. GP

Eingebracht am 16.05.2018

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik, BGBl. Nr.
315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2018, wird
wie folgt geändert:**

In § 2a Abs. 1 lautet der letzte Satz wie folgt:

"Z 3 ist auf Lehrverhältnisse, welche nach dem 1. 1. 2016 abgeschlossen wurden,
nicht anzuwenden."

Begründung

ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR LEHRLINGE:

Mit der Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes wurden die
Grenzsätze, nach denen die Höhe der Arbeitslosenversicherungsbeiträge gestaffelt
werden, angehoben. Der Arbeitnehmeranteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages
beträgt nun bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

1. bis EUR 1.6480 vH,
2. über EUR 1.648 bis EUR 1.7981 vH,
3. über EUR 1.798 bis EUR 1.9482 vH.

Diese Staffelung ist laut beschlossenenem Gesetz derzeit auf Lehrverhältnisse nicht
anzuwenden. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrlinge, die ihre Lehrzeit
ab dem 01.01.2016 begonnen haben, beträgt derzeit während der gesamten Lehrzeit
2,40% (wobei der Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil jeweils 1,20% beträgt). Hat
ein Lehrling aber sein Lehrverhältnis vor dem 1. Jänner 2016 begonnen und verdient

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

mehr als 1.798 Euro, so soll er/sie künftig 3% bezahlen, während der Dienstnehmeranteil für andere Arbeitnehmer_innen in derselben Verdienstgruppe einen reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 2% beträgt.

Diese Regelung stellt neben anderen Kritikpunkten, wie etwa das Verursachen eines unglaublichen bürokratischen Mehraufwandes durch das Inkrafttreten Mitte des Jahres, oder der Schaffung zusätzlicher negativer Erwerbsanreize, eine Ungleichbehandlung für all jene Lehrlinge dar, die ihr Lehrverhältnis vor dem 1. Jänner 2016 begonnen haben und deren Entgelt möglicherweise aufgrund von zusätzlichen Zahlungen, Sondervereinbarungen im Betrieb o.Ä., höher ist. Die zunehmende Komplexität und Bürokratie, die dadurch geschaffen wird, stellt einen Hemmschuh für heimische Unternehmen dar. Die vorliegende Regelung ist dahingehend dringend zu reparieren.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.